

9.2 Fachschule Heilpädagogik (FSH)

Aufnahmevoraussetzung

- 1 Staatliche Anerkennung als Erzieher/in oder als Heilerziehungspfleger/in
 - 2 Eine danach ausgeübte mindestens einjährige hauptberufliche Tätigkeit in einer sozialpädagogischen oder sonderpädagogischen Einrichtung.
 - 3 Der Nachweis von mindestens 400 Stunden praktischer Tätigkeit in heilpädagogischen Arbeitsfeldern (während des Besuches der Fachschule).
- ➔ Über Ausnahmen, falls Bewerber einen den geforderten Voraussetzungen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen können, entscheidet die Schulbehörde.

Ziel

Die Fachschule vermittelt die **Befähigung, beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen heilpädagogische Hilfen zu geben.** Es kommt darauf an, ein spezielles Wissen über die Zusammenhänge und Entstehungsbedingungen von Verhaltensauffälligkeit und Behinderung zu erwerben. Solche Behinderungen können sein: Hör-, Sprach-, Körper-, Intelligenzschädigungen und Verhaltensauffälligkeiten.

Abschluss:

**STAATLICH ANERKANNTE(R)
HEILPÄDAGOGE/HEILPÄDAGOGIN**

Unterricht

Die Schulzeit dauert in **Teilzeitform 3 Jahre.** Der **Unterricht** findet **an drei Wochentagen berufsbegleitend abends** statt. Die Organisation erfolgt in Absprache mit den Teilnehmern.

Der Bildungsgang schließt mit einer schriftlichen Prüfung in zwei Lernmodulen (aus *) ab.

Lernmodule

- Heilpäd. Diagnostik und Förderung bei Wahrnehmungs- u. Kommunikationsbeeinträchtigungen *
- Heilpädagogische Diagnostik bei und Förderung von Kindern und Jugendl. mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche und motorische Entwicklung *
- Bei Lernschwächen und -beeinträchtigungen heilpädagogisch handeln *
- Heilpädagogische Förderangebote *
- Heilpädagogische Handlungskonzepte für Menschen mit herausforderndem Verhalten *
- Pflegemaßnahmen planen und durchführen
- Angebote bei Erwachsenen mit Beeinträchtigungen
- Heilpädagogische Beratungsgespräche
- Förderpläne entwickeln
- Rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte
- Abschlussprojekt

(Bezeichnungen leicht modifiziert)

Berechtigung und Aufstiegsmöglichkeiten



Nach bestandener Abschlussprüfung ist der Teilnehmer berechtigt, die Bezeichnung **Staatlich anerkannter Heilpädagoge/Staatlich anerkannte Heilpädagogin** zu führen.



- Heilpädagogen arbeiten vorwiegend in
- Frühförderstellen
 - heilpädagogischen Tagesstätten
 - Förderkindergärten
 - Integrativen Kindergärten
 - Förderschulen
 - Kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken
 - Erziehungs- und Beratungsstellen
 - der Heimerziehung
 - heilpädagogische Heime
 - therapeutische Jugendwohngemeinschaften
 - Kinder- und Jugenddörfer
 - Betreutes Wohnen
 - Internate
 - Werkstätten für Menschen mit Behinderungen



Heilpädagogen können auch frei praktizierend tätig werden.